

1497. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 10. August 1906 legt das Bauwesen der Stadt Zürich, I. Abteilung, folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

Heimplatz: Nordost-, Nordwest- und Südwestseite.

Heimstraße.

Hirschengraben: Einseitige Baulinie auf der Ostseite von der Heimstraße bis zur verlängerten Kantonsschulstraße und beidseitige von der verlängerten Kantonsschulstraße bis zur Rämistraße.

Krautgartengasse.

Kantonsschulstraße vom Heimplatz bis zum Hirschengraben.

Ferner wird um Genehmigung des vom Großen Stadtrat gleichzeitig gefaßten Beschlusses betreffend Aufhebung der vom Regierungsrat am 12. April 1884 genehmigten Baulinien für eine Straße durch das Krautgartenareal ersucht.

B. Die Genehmigung der Vorlage durch den Großen Stadtrat erfolgte mit Beschluß vom 26. Mai 1906 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 58 vom 20. Juli 1906.

C. Nach den beiden beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. August 1906 sind weder gegen die Festsetzung der neuen Bau- und Niveaulinien noch gegen die Aufhebung der oben erwähnten Baulinien vom 12. April 1884 Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Baulinien:

a) Am Heimplatz ist die nordöstliche Baulinie durch die Giebelseiten der beiden Turnhallen der Kantonsschule gezogen. Die nordwestliche Baulinie, zwischen Heimstraße und Krautgartengasse, fällt in die Verlängerung der nordwestlichen Baulinie des bestehenden Teiles der Kantonsschulstraße. Die südwestliche Baulinie hat ungefähr auf die Breite des Gutes zum Lindental 9,5 m Abstand von der verlängerten Achse des Zeltweges und biegt ungefähr an der nordwestlichen Grenze des Gutes zum Lindental in die Richtung der südwestlichen Baulinie der Krautgartengasse, welche senkrecht zur Kantonsschulstraße steht, ab.

b) Die Heimstraße erhält Baulinien mit 18 m Abstand, welcher durch die bestehende Fahrbahnachse halbiert wird.

c) Am Hirschengraben ist mit Rücksicht auf die noch nicht bestimmte Überbauung des Obmannamtsareals von der Heimstraße bis zur verlängerten Kantonsschulstraße vorläufig nur eine einseitige Baulinie festgesetzt. Dieselbe folgt von der Heimstraße bis zur Krautgartengasse der Straßengrenze. Von der Krautgartengasse weg geht sie zunächst in der Verlängerung der westlichen Flucht des Dr. Ryf'schen Hauses geradlinig weiter und dann in einem Bogen, der bei der verlängerten Kantonsschulstraße wieder die Straßengrenze tangiert, bis zu dieser weiter. Von der verlängerten Kantonsschulstraße bis zur Rämistraße sind beidseitig Baulinien mit 12 m Abstand gezogen. Die eine ist gegeben durch die Häuserflucht auf der Südwestseite und die andere durch die Stützmauer des Lindentalgutes.

d) Die Krautgartengasse erhält Baulinien mit 18 m Abstand. Die südwestliche Baulinie steht zwischen der Kantonsschulstraße und der nordöstlichen Ecke des Dr. Ryf'schen Hauses senkrecht zur Kantonsschulstraße und fällt zum Anschluß an den Hirschengraben mit der nördlichen Flucht des Ryf'schen Hauses zusammen.

e) Die Kantonsschulstraße wird geradlinig bis zum Hirschengraben verlängert und erhält zwischen dem Heimplatz und dem Hirschengraben Baulinien mit 13 m Abstand. Die nordwestliche Baulinie ist die Verlängerung der entsprechenden Baulinie der Straßenstrecke vom Heimplatz aufwärts. Der bestehende Teil der Kantonsschulstraße hat nur 11,8 m Baulinienabstand.

2. Niveaulinien:

a) Heimplatz nordöstliche Seite und Heimstraße.

Die Niveaulinie der Heimstraße und der nordöstlichen Seite des Heimplatzes hat vom Hirschengraben bis zur Rämistraße eine gleichmäßige Steigung von 0,76 ‰ und bezweckt die Beseitigung der Einsenkungen zwischen Hirschengraben und Kantonsschulstraße und zwischen dieser und der Rämistraße. Bei der Kreuzung mit der Kantonsschulstraße liegt sie 10 cm höher als die gegenwärtige Fahrbahn dieser Straße.

b) Heimplatz südwestliche Seite und Krautgartengasse.

Die Niveaulinie der Krautgartengasse und der südwestlichen Seite des Heimplatzes beginnt am Hirschengraben mit einer Ausrundung, fällt dann in der Krautgartengasse 3,31 ‰, überschreitet die Kantonsschulstraße mit einer Ausrundung und verläuft längs des Heimplatzes bis zur Rämistraße horizontal.

c) Heimplatz nordwestliche Seite und Kantonsschulstraße.

Diese Niveaulinie steigt von der Heimstraße dem Heimplatz entlang bis zur Krautgartengasse 1,384 ‰ und von hier bis zum Hirschengraben, wo sie mit einer Ausrundung anschließt 2,923 ‰.

d) Hirschengraben.

Die Niveaulinie des Hirschengrabens steigt von der Heimstraße bis auf die Höhe zwischen Krautgartengasse und Kantonsschulstraße 4,76 ‰, fällt dann bis zur Kantonsschulstraße 3,164 ‰ und von hier bis zur Rämistraße 5,89 ‰. Die Gefällsbrüche sind durch den Verhältnissen entsprechende längere oder kürzere Ausrundungen vermittelt. Zwischen der Heimstraße und der Krautgartengasse ist die Beseitigung der zurzeit bestehenden, zirka 50 cm messenden ungünstigen Einsenkung beabsichtigt. Auf der übrigen Strecke ist das bestehende Niveau sozusagen unverändert beibehalten.

3. An Stelle der früher projektierten Straße durch das Krautgartenareal tritt die verlängerte Kantonsschulstraße. Die am 12. April 1884 genehmigten Bau- und Niveaulinien sind aufzuheben.

4. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege. Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten, oben näher beschriebenen Bau- und Niveaulinien am Heimplatz, an der Heimstraße, an der Krautgartengasse, an der verlängerten Kantonsschulstraße und am Hirschengraben zwischen Heimstraße und Rämistraße werden genehmigt.

II. Die mit Regierungsbeschluß vom 12 April 1884 genehmigten Baulinien für eine Straße durch das Krautgartenareal werden aufgehoben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.